

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 01.02.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 17. | Bekanntmachung der Berichtigung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst vom 30.09.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 41, lfd. Nr. 173, vom 12.11.2004 als 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst | 43 |
| 18. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 14.12.93 der Gemeinde Büddenstedt | 44 |
| 19. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf vom 30.09.93 der Gemeinde Büddenstedt | 45 |
| 20. | Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben vom 30.09.93 der Gemeinde Büddenstedt | 46 |
| 21. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2005 | 48 |

B. Nichtamtlicher Teil

17. Bekanntmachung der Berichtigung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst vom 30.09.2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 41, lfd. Nr. 173, vom 12.11.2004 als 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren auf dem Campingplatz in Mariental-Horst

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.03.1936 (Niedersächsisches Gesetz –und Verordnungsblatt, S. 332) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Niedersächsisches Gesetz –und Verordnungsblatt, Seite 29) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 30.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 IV -sonstige Gebühren- wird wie folgt geändert:

Für Zugänge eine Kaution 100,00 €

§ 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mariental, 30. September 2004

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

(L.S.)

18. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 14.12.93 der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 25. 01. 2005 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Artikel 1

In § 6 werden folgende Absätze hinzugefügt:

- (4) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31. 07. des Jahres bzw. zum Beginn der Sommerferien möglich. Bei der Beantragung von Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe nachgewiesen werden.
- (5) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Termin der Abmeldung bei der Kindergartenleitung einzureichen.
- (6) Nach der Abmeldung eines Kindes kann dieses frühestens nach Ablauf eines Vierteljahres wieder angemeldet werden. Bei der Beantragung von Ausnahmen müssen außergewöhnliche Ausnahmetatbestände nachgewiesen werden.

Artikel 2

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Büddenstedt, den 25. Jan. 2005

gez. Neddermeier
Bürgermeister

(L.S.)

19. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf vom 30.09.93 der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 25.01.05 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Reinsdorf beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

	ortsansässige Personen und Organisationen	auswärtige Personen und Organisationen
1. großer Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	70,00 €	110,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	60,00 €	100,00 €
2. kleiner Gemeinschaftsraum mit Küchenbenutzung		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	40,00 €	70,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	35,00 €	60,00 €
3. kleiner Gemeinschaftsraum <u>ohne</u> Küchen- und Geschirrspülerbenutzung		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	25,00 €	50,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	20,00 €	40,00 €

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

In begründeten Fällen kann eine Kautions für die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Höhe von 300,- EUR mit dem Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 2

Diese 2. Änderung tritt am 01.04.05 in Kraft.

Büddenstedt, 25.01.05 __

gez. Neddermeier

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 5 vom 01.02.2005

20. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben vom 30.09.93 der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 25.01.05 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben beschlossen:

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung :

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

	ortsansässige Personen und Organisationen	auswärtige Personen und Organisationen
1) Saal und Wirtschaftsräume		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	220,00 €	360,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	180,00 €	320,00 €
b) Tagungen und Versammlungen		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	100,00 €	160,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	70,00 €	120,00 €
c) Ausstellungen mit Ausschank		
1. Tag (01.10. – 30.04.)	200,00 €	300,00 €
je weiterer Tag (01.10. – 30.04.)x)	100,00 €	160,00 €
1. Tag (01.05. – 30.09.)	150,00 €	240,00 €
je weiterer Tag (01.05. – 30.09.)x)	70,00 €	120,00 €
x) mit Ausschank		
2) Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen		
pro Tag (01.10. – 30.04.)	90,00 €	170,00 €
pro Tag (01.05. – 30.09.)	70,00 €	150,00 €
3) Geschirrbenutzung pro Tag (Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist an die Gemeinde Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten)	30,00 €	30,00 €

	ortsansässige Personen und Organisationen	auswärtige Personen und Organisationen
4) Einzelkarte Sauna	5,00 €	5,00 €
5) Zehnerkarten Sauna	45,00 €	45,00 €
6) Kühlraum pro Tag	5,00 €	5,00 €

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

In begründeten Fällen kann eine Kautions für die Saalbenutzung in Höhe von 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 2

Diese 2. Änderung tritt am 01.02.05 in Kraft.

Büddenstedt, 25.01.05

gez. Neddermeier
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 5 vom 01.02.2005

21. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	719.500 €
	in der Ausgabe auf	843.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	335.600 €
	in der Ausgabe auf	335.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 280 v. H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 410,00 €.

Söllingen, den 15. Dezember 2004

gez. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 27.01.05 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

07.02.2005 bis 11.02.2005 und vom 14.02.2005 bis 15.02.2005

zur Einsichtnahme in Zimmer 8 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

~~Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Sölingen gemäß § 116a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.~~

Sölingen, den 28.01.2005

gez. Strube
Bürgermeister

ABl.-Nr. 5 vom 01.02.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian